

Deutscher Dachverband für Psychotherapie DVP e.V

Informationsmaterial

GRUNDSATZ 2: KOMPETENZ

Genereller Grundsatz: Die Erhaltung hoher Kompetenzstandards liegt in der Verantwortung aller psychotherapeutisch Tätigen im Interesse der Öffentlichkeit und des gesamten Berufszweigs. Psychotherapeutisch Tätige erkennen die Grenzen ihres Könnens und die Grenzen ihrer Behandlungsmethoden an. Sie bieten nur Dienstleistungen und Behandlungstechniken an, für die sie durch Aus- und Fortbildung sowie durch praktische Erfahrung geeignete Qualifikationen erworben haben. In Bereichen, für die bisher keine anerkannten Standards bestehen, lassen psychotherapeutisch Tätige größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt walten und verpflichten sich ganz dem Wohle der Patienten. Sie pflegen und erhalten ihr Wissen über gesundheitliche, wissenschaftliche und persönliche Informationen in Verbindung mit den angebotenen Dienstleistungen.

Grundsatz 2.a: Psychotherapeutisch Tätige stellen ihre Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung exakt dar. Als Zeugnisse und Qualifikationsnachweise über Aus- und Weiterbildung sowie über zusätzliche erworbene Kenntnisse werden nur Bescheinigungen von durch die EAP anerkannten Ausbildungseinrichtungen oder vergleichbaren, namhaften Institutionen vorgelegt. Es wird versichert, dass die vorgelegten Qualifikationsnachweise in Form und Methode den beruflichen Mindestanforderungen der EAP, den Kriterien der zuständigen Nationalen Anerkennungsbehörde (National Awarding Organisation) sowie den Anforderungen der zuständigen Europaweiten Akkreditierungsbehörde (European Wide Accrediting Organisation) entsprechen. Der Besuch anderer Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie der Erwerb beruflicher Erfahrung werden zudem berücksichtigt.

Grundsatz 2.b: In der psychotherapeutischen Praxis sowie in ihrer Funktion als Aus- und Fortbilder erfüllen psychotherapeutisch Tätige ihre Pflichten unter sorgfältiger Vorbereitung und Bereitschaft, um die höchsten qualitativen Standards ihrer Arbeit sowie die Aktualität und Relevanz alles wissenschaftlichen Austausch zu gewährleisten.

Grundsatz 2.c: Die Notwendigkeit fortwährender Weiterbildung und Weiterentwicklung wird ebenso wie die Entstehung neuer Methoden, Erwartungen und Wertvorstellungen anerkannt.

Grundsatz 2.d: Psychotherapeutisch Tätige erkennen geschlechtsspezifische, sozioökonomische und ethnische Unterschiede aller Menschen sowie die besonderen Bedürfnisse benachteiligter Personen an. Sie nehmen zusätzlich zu ihrer Berufserfahrung entsprechendes Training sowie ggf. weitergehende Beratung in Anspruch, um den kompetenten und angemessenen Umgang mit all diesen Personengruppen zu gewährleisten.

Grundsatz 2.e: Sofern psychotherapeutisch Tätige für Entscheidungen über Individualpersonen oder Behandlungstaktiken auf der Grundlage von Forschungsergebnissen verantwortlich sind, besteht die Verpflichtung, sich über psychologische und pädagogische Maßgaben, Bewertungsprobleme und Forschungsmethoden zu informieren.

Grundsatz 2.f: Psychotherapeutisch Tätige sind sich der potentiellen Beeinträchtigung ihrer beruflichen Effektivität durch persönliche Probleme und Konflikte bewusst. Folglich unerlassen sie jegliches Handeln, bei dem ihre persönlichen Probleme möglicherweise zu unangemessener Behandlung, Verletzung des Patientenwohls oder Benachteiligung eines Kollegen, Auszubildenden oder Forschungsteilnehmers führen könnten. Sofern der/die psychotherapeutisch Tätige bei Auftreten der persönlichen Probleme in Behandlungs-, Ausbildungs- oder Forschungsvorgänge involviert ist, besteht die Verpflichtung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und nötigenfalls die beruflichen Aktivitäten zu verringern, auszusetzen oder einzustellen.

Grundsatz 2.g: Psychotherapeutisch Tätige praktizieren erst dann in neuen Betätigungsfeldern, nachdem sie alle erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen und Anforderungen hierfür erbracht haben und garantieren können, dass ihre Betätigung in diesem neuen Gebiet den höchstmöglichen beruflichen und ethischen Standards entspricht. Ferner stellen sie sicher, dass hieraus keinerlei Minderung, Konflikt oder Verwechslung mit bestehenden Arbeitsbereichen entstehen kann.